

Merkblatt zum Reglement Rückspeisung elektrischer Energie 2020

gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020



Gültigkeit

- Vergütet werden Einspeisungen von Anlagen, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb gesetzt wurden sowie Anlagen, die erheblich erweitert oder erneuert wurden.
- Die Anlagen dürfen keine anderweitigen Fördermittel beziehen (Förderbeiträge Stadt Wetzikon, kostendeckende Einspeisevergütung KEV etc.).
- Die Anlage entspricht den aktuellen Bedingungen für den Betrieb einer Produktionsanlage und verfügt über die entsprechende Bewilligung der Stadtwerke Wetzikon.
- Dieses Merkblatt entspricht dem «Reglement über die Rückspeisung elektrischer Energie», welches von der Energiekommission der Stadt Wetzikon am 20. August 2019 verabschiedet wurde (https://www.wetzikon.ch/stadtwerkewetzikon/downloads/downloadselektrizitaet).

Rückspeisung elektrischer Energie für allgemeine Erzeugungsanlagen

(relevant für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kWp, und bis 10 kWp mit Bezug von Fördermitteln)

- Der Vergütungsansatz für Rücklieferungen von elektrischer Energie entspricht der Gleichwertigkeit nach den Vorgaben von Art. 12 Abs. 1 EnV. Als Berechnungsgrundlage wird ein Durchschnittsprofil über das Produktionsjahr von mehreren lokalen, viertelstündlich gemessenen Photovoltaikanlagen gebildet. Basierend auf diesen Referenzmessungen und den vermiedenen Kosten für die Energiebeschaffung der Stadtwerke Wetzikon wird rückwirkend für das jeweils abgelaufene Jahr der jährliche, durchschnittliche Arbeitspreis für die Rückspeisung ins Stromnetz kalkuliert.
- Die Herkunftsnachweise (HKN) für die produzierte Energie dieser Anlagen verbleiben beim Produzenten.

Energie-Rücklieferung	Einheit	Preis exkl. MWST
Einheitspreis 2019, definitiver Vergütungsansatz	kWh	Rp. 4.52
Einheitspreis 2020, 1. Prognose per Aug. 2019	kWh	Rp. 6.60
Einheitspreis 2020, 2. Prognose per Jan. 2020	kWh	Rp. 6.66
Einheitspreis 2021, 1. Prognose per Aug. 2020	kWh	Rp. 5.86

Rückspeisung elektrischer Energie für Anlagen mit einer Leistung bis 10 kWp, ohne Bezug von Fördermitteln

- Für Kleinproduzenten bis und mit einer Leistung von 10 kWp vergüten die Stadtwerke Wetzikon zusätzlich die Differenz zwischen dem Beschaffungspreis für gleichwertige Energie und dem jeweils gültigen Tarif S-Standard.
- Durch diese zusätzliche Vergütung gehen die Herkunftsnachweise (HKN) für die produzierte und abgenommene Menge ins Eigentum der Stadtwerke Wetzikon über.
- Die Vergütungen entsprechen den Arbeitspreisen vom Tarif S-Standard. Die Ansätze für das Jahr 2020 gehen aus der folgenden Tabelle hervor.

Energie-Rücklieferung	Einheit	Preis exkl. MWST
Hochtarif (HT)	kWh	Rp. 9.71
Niedertarif (NT)	kWh	Rp. 7.41

T-		fze	:44	- m
ıa	ш	ıze	11.0	-11

Hochtarif (HT)	Montag-Freitag	07.00-20.00 Uhr
	Samstag	07.00-13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Wenn der Anlagenbetreiber mehrwertsteuerpflichtig ist, werden auf die Vergütungssätze noch 7.7 % Mehrwertsteuer vergütet. In diesem Falle ist uns vom Anlagenbetreiber die Mehrwertsteuernummer bekannt zu geben.

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wetzikon für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie und Wasser.

